

AHV/IV/EO-Beiträge von Personen mit Schutzstatus S

Der Bundesrat hat den Schutzstatus S für Personen aktiviert, die aus der Ukraine flüchten. Personen mit diesem Status bekommen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht und dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben.

Für die Beiträge an AHV/IV/EO gilt:

Nichterwerbstätige Personen mit Schutzstatus S müssen keine Beiträge an die AHV/IV/EO bezahlen, Sie unterliegen der Beitragssistierung gemäss Art. 14 Abs. 2bis AHVG.

Für erwerbstätige Personen mit Schutzstatus S gelten die allgemeinen Regeln und Beiträge.

Weitere Fragen rund um den Schutzstatus S im Bereich der Sozialversicherungen werden [auf der BSV-Homepage](#) beantwortet.